

Informationsvorlage

Bereich Amt Frühkindliche Bildung und Betreuung	Vorlagen-Nr. 503/06/2021	Anlagedatum 09.09.2021
Verfasser/in Fuchs, Simone	Aktenzeichen 51 12 20	

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Sozialausschuss	20.09.2021	Ö	Kenntnisnahme

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Intensivkooperation zwischen der KiTa Kunterbunt und dem Schulkindergarten der Karl-Rolfus-Schule am St. Josefshaus Herten

Erläuterungen

Durch den Beschluss des Sozialausschusses vom 30.09.2014 wurde die Verwaltung beauftragt, mit dem St. Josefshaus eine Intensivkooperation einzurichten, mit dem Ziel, die städtische Kindertageseinrichtung Kunterbunt zur „inklusive Einrichtung“ zu entwickeln.

Nach dem erfolgten Umbau der Kindertageseinrichtung konnte am 23.02.2018 die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung Kunterbunt, der Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) und dem Träger des Schulkindergartens der Karl-Rolfus-Schule, dem St. Josefshaus Herten unterzeichnet werden.

Das Ziel dieser gemeinsamen Trägerschaft besteht darin, eine Kindertageseinrichtung zu betreiben, die möglichst wohnortnah die Erfahrungen des gemeinsamen Lernens und Spielens ermöglicht. Jedem Kind sollen die gleichen Rechte auf Teilhabe, Bildung und Wertschätzung ermöglicht werden.

Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland 2009 und das Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes zur inklusiven Beschulung wurden die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Inklusion in allen Bildungs- und Lebensbereichen geschaffen.

Hierzu gehören selbstverständlich auch im Bereich der frühkindlichen Bildung Kinder mit einem erhöhten Bedarf an Assistenz. In diesem Sinne wurde die Gestaltung geeigneter Rahmenbedingungen und pädagogischer Angebote, die sich an der Individualität des einzelnen Kindes orientieren, als gemeinsame Verantwortung übernommen.

Seit Februar 2018 besteht nun die Intensivkooperation in der Kindertagesstätte Kunterbunt mit einer Gruppe des Karl-Rolfus-Schulkindergartens. Durch dieses inklusive Angebot können bis zu sieben Kindern mit Behinderung im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt mit Kindern ohne Behinderung gemeinsam Bildung, Erziehung und Betreuung erfahren. Diese Intensivkooperation stellt eine enorme Bereicherung für alle Beteiligten dar.

1. Gesetzliche Grundlagen

UN-Konvention

Artikel 24 Bildung: „(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen.“

Kindertagesbetreuungsgesetz

§ 2 Abs. (2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen.

Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen (i. d. Fassung vom 15.3.2011)

„Jedes Kind hat ein Recht auf gleichberechtigte Bildungschancen und soziale Teilhabe. Dies erfordert von allen Beteiligten eine Haltung und ein Handeln mit dem Ziel der Inklusion.“ (Kap. 1.6 Vielfalt, Unterschiedlichkeit und Gemeinsamkeit, S. 14)

§ 20 Schulgesetz

Für Kinder, die unter § 82 Absatz 1 Satz 1 fallen und vom Schulbesuch zurückgestellt werden oder vor Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen, sollen Schulkindergärten eingerichtet werden.

Öffentliche Schulkindergärten. Verwaltungsvorschrift vom 24. Juli 1984, IV-2-6007/123, K.u.U. 1984, S. 479, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom [16.08.1991 \(K. u. U. 1991, S. 399\)](#)

Arbeitspapier des Kultusministeriums: „Gemeinsame Förderung von behinderten und nicht behinderten Kindern im Vorschulalter durch intensivierte Kooperation zwischen Schulkindergärten und allgemeinen Kindergärten“:

"Feste und institutionalisierte Formen der gemeinsamen Erziehung durch Kooperation finden sich vor allem dann, wenn die gemeinsame räumliche Unterbringung unter einem Dach nicht nur rein organisatorischer Art ist, sondern als Basis für ein Konzept zur gemeinsamen Erziehung und gemeinsamen Planung verstanden wird."

(U. Espenhain, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg)

2. Gemeinsame pädagogische Konzeption

Aus den gesetzlichen Vorgaben und der fachlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Inklusion leitet sich eine gemeinsam entwickelte pädagogische Konzeption ab, die die Handlungsgrundlage dieser gelebten Intensivkooperation darstellt.

Zielsetzungen der gemeinsamen Arbeit sind:

- Sicherung der Teilhabe im Hinblick auf Bildung und Erziehung im Hinblick aller Kinder im Kindergartenalter
- Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung im Vorschulalter
- Multiprofessioneller Austausch im Team

Die genannten Zielsetzungen sind handlungsleitend und maßgeblich für die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit.

So kann adäquat auf die individuellen Bedarfe und Bedürfnisse jedes Kindes eingegangen - und die Vielfalt der Unterschiede als Bereicherung für alle Kinder erfahren werden.

3. Gelingensfaktoren des inklusiven Angebotes

Dass Inklusion wirklich gelebt werden kann ist eine emphatische sowie fachlich-professionelle Grundhaltung maßgeblich.

Nachstehend werden die Gelingensfaktoren aufgeführt, die sich in der bisherigen Intensivkooperation bewährt haben und als handlungsleitend für die qualitative Weiterentwicklung betrachtet werden:

- Die Zusammenarbeit ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung
- Die Kommunikation findet regelmäßig, offen und transparent statt
- Die Arbeitsstrukturen sind festgelegt und verlässlich
- Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den Bedürfnissen jedes Kindes
- Die räumliche und personelle Ausstattung ist so gestaltet, dass sie Teilhabe aller Kinder möglich macht
- Die konzeptionelle Weiterentwicklung findet kontinuierlich statt

4 Gemeinsame Kooperationsvereinbarung - Regelungen der Zusammenarbeit und Zuständigkeit der Kooperationspartner:innen

Neben den Regelungen zur Zusammenarbeit und den Zuständigkeiten ist in der Anlage der Vereinbarung auch die Regelung des Sachkostenbeitrages definiert.

4.1 Sachkostenbeitrag und Eingliederungshilfe, Weiterleitung an die Stadt Rheinfelden

Der Träger des Schulkindergartens erhält Sachkostenzuschüsse des Landes im Rahmen der jeweils aktuellen Schullastenverordnung des Landes Baden-Württemberg (SchLVO) für die/den jeweilige/n Schüler jährlich.

Die Sachkostenzuschüsse richten sich nach den unterschiedlichen Beeinträchtigungen der Kinder. Hier wird differenziert nach: besonderem Förderbedarf, geistiger Behinderung oder körperlicher Behinderung.

Der Träger des Schulkindergartens leitet den, in der gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Rheinfelden (Baden) und der St. Josefshaus Herten Betriebs-gGmbH, vereinbarten Betrag, - derzeit 50% des Sachkostenzuschusses des Landes- pro Kind und Schuljahr an die Stadt Rheinfelden (Baden) weiter. Dies dient der Deckung der zusätzlich entstehenden Betriebskosten, des Materialverbrauchs sowie der Hauswirtschaftskosten.

Der Sachkostenanteil im Schuljahr 2020/2021 belief sich auf 25.417,32 €.

ANLAGE: Regelungen und Zuständigkeiten